

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 16/007/2012

öffentlich

Fachbereich: Amt für Informationstechnik Bearbeiter/in: Herr Jochen C. Müller	Datum: 11.04.2012 Az.:
--	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Informationstechnologie	07.05.2012	Vorberatung
Kreisausschuss	18.06.2012	Beschluss

Schwellenwertfestlegung für berichtsrelevante IT-Vorhaben

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung stellt in der den Haushaltsberatungen vorausgehenden Sitzung des Ausschusses für Informationstechnologie haushaltsrelevante E-Government-Projekte, die insbesondere die Verwaltung insgesamt betreffen, sowie haushaltsrelevante Investitionsprogramme, die sonstige E-Government-Vorhaben betreffen, inklusive einer Wirtschaftlichkeitsbeurteilung vor.

Das Kriterium der Haushaltsrelevanz ist erfüllt, wenn die finanziellen Auswirkungen (Investitionsvolumen und/oder Verpflichtungsermächtigungen) 200.000 € netto übersteigen.

Fachbereich: Amt für Informationstechnik Bearbeiter/in: Herr Jochen C. Müller	Datum: 11.04.2012 Az.:
--	---------------------------

Schwellenwertfestlegung für berichtsrelevante IT-Vorhaben

Anlass der Vorlage:

Der Kreistag hat am 15.12.2011 die Verwaltung beauftragt, jeweils in der den Haushaltsberatungen vorausgehenden Sitzung des Ausschusses für Informationstechnologie haushaltsrelevante IT-Vorhaben inklusive einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzustellen.

Voraussetzung soll sein, dass die finanziellen Auswirkungen einen vom Kreisausschuss festzulegenden Schwellenwert übersteigen.

Über diesen Schwellenwert ist eine Entscheidung des Kreisausschusses herbeizuführen.

Sachverhaltsdarstellung:

Als Orientierungsgröße für die Bemessung des Schwellenwertes kann die vom Kreistag bereits festgelegte Wertgrenze herangezogen werden, nach der der Kreisausschuss nach Vorberatung im Fachausschuss über die Vergabe von Einzelgewerken ab 200.000 € netto entscheidet.

Unterhalb dieser Grenze liegt die Entscheidungsbefugnis beim Landrat, daher empfiehlt es sich, auch in dem vorliegenden Fall von dem Schwellenwert 200.000 € auszugehen